

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1785

28 (11.7.1785)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-727857](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-727857)

Montags, den 11ten July 1785.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



28.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

A v e r t i s s e m e n t.

1 Da mißfällig bemercket worden, daß die sogenannten Deal de buyts-Schif-
fer noch immer, außer den Jahrmärkten, verbotenen Handel treiben, wie denn noch
obalängst ein solcher Schiffer eine Quantität heimlich aufgekaufter oder aber eingetausch-
ter Lumpen, nach einer Ostfriesischen Insel gebracht hat, in der Absicht, solche hier-
nächst



nächst heimlich auszuführen, als wird nicht nur die, wegen des unbefugten Handels dieser Meul de buyt Schiffer, unter den 1ten October 1774 anderweit erlassene und publicirte Verordnung hiedurch renoviret, sodann auch das, wider alles verbotene Lumpensammeln zuletzt sub dato den 15ten April 1778 wiederholt ergangene Publicatum, dem Publico wieder in Erinnerung gebracht, und gemäß demselben nochmals befohlen, daß sich niemand untersehen soll, ohne einen Schein der Pächter, Lumpen zu sammeln, bei Strafe von 20 Rthl. und daß dergleichen unbefugte Sammler mit allem, was sie bei sich haben, arrestiret werden sollen; wie denn auch bei eben der Strafe, und, dem Befinden nach, härterer Abndung, kein Zöllner Lumpen außer Landes rekurren lassen, auch kein Fuhrmann oder Schiffer Lumpen ausführen soll ohne daß ein Paß von den Pächtern dabei vorhanden sey; wornach sich also mähnlich zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Wer nun einen Contraventions-Fall wider diese Verordnung anzeigen und erweislich machen wird, derselbe soll eine Belohnung von 10 Rthl. zu genießen haben, und sein Nahmen, auf Verlangen, verschwiegen werden. Signatum Aurich, am 18ten Juny 1785

Königl. Preuß. Oeffr. Krieges- und Domainen = Cammer.

2 Da sich die Maria Dorothea Baer, Wittwe von Glan, in Unehren schwanger befindet, und am 9 Martii dieses Jahres heimlich von hier entwichen, auch ihre beide von Glansche Kinder, so pl. m. 6 bis 9jährige Knaben sind, mitgenommen, und der jezige Ort ihres Aufenthalts nicht ansündig zu machen; so wird dieser Vorfall hiedurch auf Befehl der Hochpreisl. Regierung, zu Jedermanns, besonders der Gerichtes-Obriheiten, Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, mit dem Verfügen, daß die gedachte M. D. Baer, von kleiner Statur, etwas bräunlichem Angesichte, schwarz oder bräunlich von Haaren, pl. m. 36 bis 40 Jahre alt, und der catholischen Religion zugethan sey.

Signatum Esens auf dem Stadthause den 17 Junii 1785.

Bürgermeistere.

B e f ö r d e r u n g.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr, per Rescriptum vom 25. Maii a. c. allergnädigst geruhet haben den Gerichtsverwalter David Leonhard Blum in Emden, den bisherigen Auscultator Hermann Conrad Ardeis daselbst, den bisherigen Auscultator Johan Philip Georg Steinmez in Wittmund, den bisherigen Referendarium Bernhard Müller in Etickhausen, den bisherigen Auscultator Johan Nicolaus Schelten zu Pewsum, zu Justiz-Commissariis und Notariis publicis zu ernennen, und die Bestollung für sie sub eodem dato ausfertigen zu lassen, sie auch in dieser Qualität gehörig pflichtbar gemacht worden; Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Aurich, den 4 Jul. 1785.

Königl. Preußl. Ostfriesische Regierung.

Ca

Sachen, so zu verkaufen.

1 Die Frau Kircheninspectorin Druwen ist gesonnen, ihren zu Sengwarden in der Herrschaft Kniphausen belegenen Heerd Landes so jetzt von Jaak Hoyer heuerlich bewohnt wird, den 28 Julii instehend öffentlich aus freyem Willen zu verkaufen. Zur Nachricht der etwaigen Liebhaber dienet, daß der Platz 58 $\frac{1}{2}$ Matten groß ist, einen guten Kleyboden nebst guter Behausung hat, und daß zur Bequemlichkeit des Käufers die Hälfte des Kauffschillings, allenfalls auch wohl $\frac{2}{3}$ tel gegen Landübliche Zinsen darin stehen bleiben können. Conditiones sind bey der Frau Verkäuferin zu Aurich, wie auch bey dem Justiz-Rath Hedden zu Hage, und dem Ausmiener Kruckmann zu Sengwarden vorher einzusehen, auch abschristlich zu bekommen.

2 Auf ertheilte gerichtliche Commission sollen die von der Antie Focken zurück gelassene sämtliche Mobilien und Effecten welche hieselbst in der Waage in Verwahrhaft befädlich, zum besten ihrer Gläubiger den 12 Julii curr. zu Oldersum bey der Waage verkauft werden.

3 Jannes Voogt Kupferschläger zu Leer hat eine vor 15 Jahren von neuem Holz erbaute Scheune, bestehend aus 4 Verbinten, 3 Gulsen, breit im Balken 25 Fuß, hoch in Stenders 17 Fuß, lang 43 Fuß, zum Abbruch zu verkaufen; ferner eine bleierne Pumpe mit Zubehör, einen fast neuen Brankessel von 3 Tonnen. Wer das eine oder andere bräuhig kann sich je eher je lieber bey ihm melden.

4 Zu Wolthusen bey Emden soll eine Glocke von 3800 Pfund die im Jahre 1526 von Jan Schönebach gegossen und Sanctus Petrus et Sanctus Paulus genannt worden, auf Freytag den 15 Julii nächstünftig, da der vorige Termin zum Verkauf rückgängig geworden, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Wer Lust dazu hat, kann sich am bestimmten Ort und Tage Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

5 Die Erben des weyl. Herrn Regierungs-Rath Bacmeister sind geneigt, das von demselben angeerbte in der Burgstraße zu Aurich stehende große Wohnhaus mit dem dabey befindlichen Garten und Zügel, so wie auch den übrigen dazu gehörigen Gebäuden, als dem kleinen gleichfalls in der Burgstraße nahe daran stehenden Hause, und der auf dem kleinen Kirchhoff befindlichen Kammer und Kutschhaus aus der Hand zu verkaufen. Kauflustige hierzu belieben sich innerhalb vier Wochen bei besagten Erben zu melden.

6 Des Schulmeisters Joh. Died. Schumann conscribirte Riste, allerhand Mannskleider, verschiedene musikalische Instrumente und was sonst mehr zum Vorschein kommen wird, soll am Freytag den 14 Julii in der Dornummer Grode öffentlich verkauft werden.

7 Chirurgus Voogt, will freywillig, einen Kamp im Wallinghauser Wege, ins Westen an Herrn Regierungs-Rath Hornfeld und ins Osten an Frerich Schul Kämpfe belegen, den 12ten Julii des Mittags um 2 Uhr im blauen Hause, öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bei dem Commissions-Rath Reuter einzusehen.

8 Am 11ten Jul und folgenden Tagen, sollen in Nürich die von dem weyl. Herrn Regierungs- und Consistorial = Rath Bacmeister nachgelassene Bücher nach der Ausmüenerordnung verkauft werden.

9 Demnach ad instantiam des Bevollmächtigten Jacob Wieburg, der öffentliche Verkauf der, von dem im November v. J. verunglückten Schwedischen Schiffe, Ostgotland genaunt, geborgene Güter, erkannt, und terminus dazu auf Dienstag als den 19ten Julii d. J. angesetzt worden; so können die Liebhaber welche von solchen Gütern bestehend in 37 Tonnen Ebeer, 2 Spieren, 9 Stück Lannen Brettern, einem Wasser-Fasse, 2 große Schiffs-Anckern, einem großen Schiffs-Both, und dem großen Mast, etwas zu erhandeln Lust haben, sich gedachten Tagen des Morgens um 10 Uhr auf dem Zimmerplatz hieselbst einfinden, und der Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen, wobey zur Nachricht vermeldet wird, daß die beide Schiffs-Anker, das große Schiffs-Both, und der große Mast, vorhero auf Wangeroge in Augenschein genommen werden können; weil solche wegen ihrer Größe und Schwere nicht süglich anhero transportiret werden mögen.

Ferner wird noch angezeigt, daß am obbenannten Tage, gleichfalls folgende angefrandete Sachen, als 1 klein Faß mit Rumm, 1 klein Faß mit etwas Genever, und 1 Faß mit etwas rothen Wein, auch 4 silberne Taschen-Uhren, 3 paar goldene 5 paar silberne Manns Hemdenknöpfe und sonstige Kleinigkeiten, öffentlich mit verkauft werden sollen. Wornach u. u. Signatum Febr den 25 Junii 1785.
Aus Hochfürstl. Cammer hieselbst.

10 Weil im angeetzten Verkaufs-Termin, des Kaufmanns Jurien Bohlken Dehl-Mühle zu Jemgum, kein hixlänglich Both offeriret, so ist Terminus zu dessen Verkauf, auf den 22 Julii, des Nachmittags um 2 Uhr in Vogt Heineke Behausung anderweit anberahmet, in welchem Termin, dem Weißbietenden der Zuschlag geschehen soll, wobey zur Nachricht dienet, daß Käufer den halben Kaufschilling wohl gar auf 20 Jahre ohne denunciation zinslich ad 4 pro Cent nach Belieben darin behalten könne.

Conditiones können bey dem Ausmüener de Pottere zu Jemgum eingesehen, auch für die Gebühr abschriftlich erhalten werden.

11 Die außgerichtlich bestellte Curatoren des Kaufmanns Jurian Boelkenschen und Sohns Boedel sind willens die beide unter den 22 Jun. a. e. zum Verkauf ausgetobene aber damahls nicht verkaufte Häuser, als das von dem Kaufmann Willems E. Willemsen zu Leer an der Pfeffer Strafe belegene und das von ihm Jurian Bohlken selbst bewohnt werdende am Ufer daselbst stehende Haus, nunmehr am 19ten Julii anstehend zu Leer auf der Schule auf keine zum Verkauf öffentlich ausbieten und dem Weißbietenden loschlagen zu lassen. Conditiones sind bei dem Ausmüener Schelten einzusehen.

Auf erhaltene gerichtliche Commission ist Jacobus Winkers in Weener geworden das von ihm selbst bewohnt werdende Haus mit Scheune und Garten nebst einem Kirchensitz in d. d. r. Kirche am 22 Julii anstehend daselbst in des Vogten Erdgers Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

Weil. Willem Eypen Bley nachgelassene Wittwe und Erben zu Bunde, wollen auf erhaltene gerichtliche Commission, das von der Wittwe in Bunde selbst bewohnt werdende Haus mit Garten und Zubehör am 27 Julii nächstkünftig daselbst in des Vogten Appeldorns Behausung öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sowohl von dem Winkenschen als von diesem Hause können bey dem Ausmiener Schelten eingesehen und gegen die Gebühren abschristlich abgefordert werden.

12 Vermöge des vor dem Rathhause zu Norden und dem dortigen Amtsgericht affigirten Subhastations-Patents soll das im Osterkluft 8 Rott No. 121 daselbst belegene Haus des weil. Uhrmachers Jan Boockhoff, welches von vercidigten Taxatoren auf 560 fl. in Gold gewürdigt worden, den 11 Julii, den 1 und 22 August des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhause öffentlich zum Verkauf angesetzt, und in dem letzten dieser Termine salva approbatione judiciali dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Die Verkaufs-Conditiones sind den Subhastations-Patenten beygefügt, auch bei den zeitigen Adilibus Jacobsen und Uven einzusehen.

13 Dader, auf dem 13ten May dieses Jahrs einfallende letzte Subhastations-Termin des Koeserd Knoop Hauses zu Coldeborg bis auf den 16ten July nächstkünftig verleget worden; Als wird solches den Kauflustigen, und daß sie sich am 16ten Julii zu Jemgum einzufinden, und ihren Vorteil zu suchen haben, hiedurch bekannt gemacht.

14 Ad instantiam weil. Weert Luppen Erben soll des Wolbert Jansen zu Weenigermoer belegener Platz, welcher von vercidigten Taxatoren auf 655 3 fl. holl. gewürdigt worden; am 15ten Julii, 15 Sept. im Königl. Amthause zu Leer, den 17ten Novemb. eur. aber auf Verlangen in Weener in des Vogten Erögers Behausung öffentlich feil geboten, und im letzten Termine dem Meistbietenden salva adjudicatione judiciali losgeschlagen werden; Weshalb das Subhastations-Patent mit den Verkaufsbedingungen zu Leer, Weener und Emden behörig affigirt, und bei dem Ausmiener Schelten einzusehen, auch für die Gebühr abschristlich zu haben sind.

15 Am 20sten und am 21sten July wollen des verstorbenen Apothekers Sjaukens Kinder Vormünder allerhand schönes Hausgeräth, als Stühle, Tische, Schränke, Betten und Leinwand, Silber und Gold, sodann allerhand schönes Poreclainen Zeug, und was mehr vorkömmt, öffentlich in Norden verkaufen lassen.

Am 22sten dieses will die Frau Secretairin Kettlern in Nordea allerhand Hausgeräth, als 2 Pocal-Schränke mit dem darin befindlichen theils Japanischen theils Deutschen Porcellain, ein Tafelservice von Englischem gelben Fayence, ein Theeservice von Berliner Porcellain, Lit de Camps, Stühle, Bettzeag, Spiegel, Spiegelische, eine noch ganz neue Kunstdrechselbank mit sämtlichen dazu gehörigen Instrumenten, auch noch eine Kasse mit rotem Luch ausgeschlagen, Truchfiscen mit Stangen 2c. verkaufen lassen.

16 Am 18ten July will Siebe Heykes Fischers Wittwe in Norden ihr Waarenlager, bestehend aus allerhand Winkelsachen, als Zihen, Cattunen, Lakens, Dupen, Sayen, Greinen, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmieten lassen.

17 Am 4ten August werden Dirl Tetjen Ulrichs zu Nysum angekaufte drey Acker Kohlgarten, nebst 2 Kirchen-Sitzellen, wegen unbezahlter Kaufgelder, öffentlich, der Ausmienerordnung gemäß, verkauft.

18 Hogle-Helms Hinrichs ist gesonnen, seiner Ehefrauch Landguth, im Eilensiedter Kirchspiel, nahe bey Fedderwarden liegend, groß 38 Matten, mit guter Behausung, Kirchen- und Lägerstellen, welches ich von Cassen Niemits gekauft wird, aus freyer Hand zu verkaufen; wer hiezu Lust findet, der kann sich am 23sten July 1785, des Nachmittags um 2 Uhr, in Paul Blumroths Hause zu Feber einfinden, und nach Gefallen accordiren, auch sind daselbst vorhero die Verkaufs-Conditiones zur Einsicht zu haben.

19 Tonjes Hayen in Leer ist auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, eine ihm zustehende zu Leer an der Kreuzstraße belegene Behausung mit Garten, nebst zwey Pferde- und einer Kuhweiden, auf die Wester Meerlanden, am 28sten Julii aufstehend zu Leer auf der Schule dem Meisbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

20 Des weyland Garrelt Alberts Wittwe, Elscke Dnnces, ist aus freyen Willen gesonnen, ihren ansehnlichen Heerd zu Woltzeten, so vor kurzen Jahren neu gehauet ist, mit 71 Grasen Bau- und Grünland, und 3 Grasen Stückland, am Mittwoch, den 27sten dieses, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Freepsum in des Jurjen Janssen Wittwen Hause öffentlich verkaufen zu lassen. Die Conditiones sind desfalls bey dem Ausmiener Arends in Emden einzusehen.

21 Der weyl. Sophia Heidewig Janssen zu Loga nachgelassene Effecten an Gold und Silber, Feinenzug und Kleidungsstücke, sollen am 15ten dieses öffentlich verkauft werden.

22 Nachdem Eine Königl. Wohlbl. Seehandlungs-Societät zu Berlin resolviret, das zum Verkauf anhero gesandte Berliner Porcellain, bestehend aus diversen Sorten weiß und blaue Coffee- wie auch weissen Tafelservicen, (es kann aber jedoch jedem Liebhaber auch mit einzelnen Dosen oder Stücken nach Gefallen gedienet werden) zu einem ganz niedrigen Preise abermals öffentlich feilbieten zu lassen; so wird dem Publico solches hiermit bekannt gemacht. Die Auction geschiehet in der Königl. Renshey zu Emden, mittelst öffentlicher Ausmienerey, und soll damit den 19ten dieses, des Nachmittags um 2 Uhr, der Anfang gemacht und an folgenden Tagen continuiret werden.

23 De Heer Amtmann D. L. Bluhm en de Heer P. O. Brouer tot Emden, als Gemagtigden van den Heer Pierer Pauw tot Westzaanen, zyn geresolveert, volgende Scheepsparten, ais

$\frac{1}{4}$ Part in't Smakschip, Renata genaamt, staande onder Directie van den Boekhouder W. C. Willemsen tot Leer,

$\frac{5}{72}$ Part in't Schmakschip, de Jouffrouw Elisabeth genaamt, gevoert wordende door Schipper Jan Janssen Maas,

$\frac{1}{2}$ Part

¹⁵ Patt in't Schmakschip, de Fokelina genaamt, gevoert wor-
dende door Schipper Arend Arens,
door het Vergantings-Departement deezer Steede in tweemaal op den
15. en 29. Jul. 1785 publyk uitpræsenteeren en in deeze laatste
Termyn aen den Meestbiedenden verkoopen te laaten.

24 Alm Montage, den 18ten dieses, des Nachmittags um 1 Uhr, will
Neemt Ubben zu Hauen, 6 Grasen, unter Apping belegen, öffentlich zu Pilsun in der
Branerey verlaufen lassen.

25 Des Deichschütters Jacob Oltmans in Ofter Wense beschriebene Wanduhr,
1 Anricht, 1 Schrank, 13 zinnerne Schüsseln, 1 Herdplatte, 2 Betten mit Zubehör,
1 Wagen, 2 Pferde, sollen am bevorstehenden 18ten July, Vormittags um 10 Uhr,
dieselbst öffentlich verkauft werden.

Weyland Jan Schwitters Wittwe, und desselben nachgelassene Erben in
Fuldam, Esener Amts, wollen freywillig allerhand Hauegeräthe, Pferde, Wagen,
Eyde, Pflüge, Vieh und Jungvieh, sodann allerhand Früchte, auch Weede auf dem
Halm, am bevorstehenden 19ten July bey ihrer Behausung daselbst öffentlich verkaufen
lassen.

26 Des Tjade Jppen in der Ehener beschriebene Feldfrüchte, als 10 Die-
math Raapsaamen, 10 Diemath Weizen, 2 Diemath Rocken auf dem Halm, sollen
am Dienstage, den 26ten Julii, des Mittags um 12 Uhr, zu Abfindung rückständiger
Heuergelder öffentlich verkauft werden.

Verheurungen.

1 Der Rathsherr Suur in Emden, will seinen jetzt durch Gen Hedden heu-
erlich gebrauchten Heerd Landes zu Odersum, die Seven-Steera genannt, auf
drey oder mehrere Jahre aus der Hand verheuren; Liebhaber können sich deshalb bei
ihm melden und Conditiones vernehmen.

2 Johann Hinrichs will seinen zu Warfen bey Eggelingen belegenen Heerd Lan-
des am 15ten Julii zu Wittmund in Umme Peken Haus öffentlich verheuren lassen.

3 Broeno Jürgens Wittwe zu Mederns Hohenkircher Kirchspiels in Feverland
ist gesonnen von ihres weil. Ehemans und von ihren eigenen Ländereyen öffentlich May 1786
anzutreten auf 6 nacheinander folgende Jahre zu verheuren, als:

1. 109 Matten theils Groden, theils binnen Land, bey Mederns, welches bispie-
zu von ihnen selbst bewohnet worden.

2. 74 Matten zu Mederns welches zuletzt von Albert Wilken heuerlich verahndset
worden.



3. 77 Matten theils Groden, theils binnen Land am Anhaltiner Groden liegend, so jets von der Wittwe gebraucht wird.

4. 73 Matten in Packerker Kirchspiel, die Burg genannt, welches jets von Johann Siebels heuerlich gebraucht wird.

Liebhaber dazu können sich am Sonnabend als am 16 Julii auf Mengarins Spbl in des Ehrstian Abrahams Wittwe Krughaufe einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Belieben heuern.

4 Hero Dyken Kinder beide Plätze zu Dchtelbur, werden wiederum auf 6 Jahre den 13 Jul des Mittags um 3 Uhr in Eyhrlicher Wilim Janssen Hans, öffentlich verheuret. Conditiones sind bey dem E. Rath Reuter einzusehen.

Weyl. Hans Liebden Wittwe, will freywillig, ihren Platz zu Uthwerdum, ängleichen ihr Haus und Land zu Engerhave, den 16 Julii des Mittags um 2 Uhr in Frerich Peters Haus zu Uthwerdum, wiederum öffentlich verheuren lassen. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath Reuter einzusehen.

5 Die Erben des weyl. Amtmann Jherings zu Friedeburg, wollen ihren zu Groß-Jsums belegenen Platz, so Herm. Feicken bewohnt gehabt, um die Baulande diesen Herbst, die Grünlande aber auf May 1786 anzutreten, auf 6 oder mehrere Jahre anderweit verheuern, und können sich die Liebhaber dazu bey dem Doctor Usen in Norden, oder dem Assistenz-Rath Kettler dajelbst melden.

6 Des weyl. Stephan Claessen Kinder Vormänder zu Kätetsburg, wollen derselben Heerd Landes pl. min. 53 Diemathen groß, bey Stücken auf primo May 1786 anzutreten, den 16ten dieses im Kätetsburgischen Kruge öffentlich verheuren lassen.

7 Der Amtschreiber Brahms in Muriich, hat in seinem, nahe bey der Stadtkirche an der Langenstraße stehenden Hause, in der obern und untern Etage, räumliche und auch kleine Stuben mit Nebenzimmern, und zwar mit oder nach Gefallen ohne Meublen, zu vermietben. Diefenige, welche Neigung haben, solche zu beziehen, es sey sofort oder um Michaelis, oder zu jeder Zeit, wollen sich deshalb bey ihm melden. und mit ihm contrahiren.

8 Es soll das an der Osterstraße, in Muriich stehende, zur Gastwirthschaft wohl eingerichtete Bengensche Haus cum annexis am 30 Julii, auf 6 Jahre, entweder von Michaelis dieses oder May künftigen Jahres anzurechnen, öffentlich verheuret werden. Auch sollen am gesetzten Tage die darin befindlich, zu einer completen Genever-Brennerey erforderliche Geräthe, auf dem Rathhause zum Verkauf ausgedoten werden.

Gelder, so verlangt werden.

7 Es werden 3000 fl. holl. auf Zinsen verlanaet. Wer diese Summa auf eine gute Hypotheque austhun will, beliebe sich bey dem Justiz-Commissario Arvels in Emden, der nähere Nachricht geben wird, zu melde n.



2 Der Kaufmann Behrend Rösing zu Leer, hat 800 Gulden in Gold, Ohne Dircks Kinder Pupillen Gelder, gegen hinreichende Sicherheit zinslich zu belegen, und können die Gelder sofort in Empfang genommen werden.

3 Jacob N. Schirring zu Coldeborg, hat anstehenden Michaelis 500 Rthlr. zinslich zu belegen, wem damit gedienet ist und Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm melden.

Citationes Creditorum.

1 Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Hinricus Berens der Concurſus eröffnet; so wird hiedurch der offene Arrest bekannt gemacht, und einem jeden, der etwas an denselben schuldig seyn, Sachen, Effecten oder Brieffschaften in Händen haben möchte, hiedurch untersaget, solches an den Gemeinschuldner auszuhändigen, sondern vielmehr dem Gerichte davon Anzeige zu thun, unter der Warnung, daß das an ihn bezahlte, zum besten der Masse, nochmals beigetrieben, und etwaige Pfand-Inhaber ihres Unrechts daran verlustig erkläret werden sollen. Signatum Leer im Königl. Amtgerichte den 20 Junii 1785.

2 Nachdem bey dem Königl. Amtgerichte zu Leer über das theils in Immobilien theils in Mobilien bestehende Vermögen des Kaufmanns Johannes Santjer und dessen Ehefrau nunmehr der Concurſus erkannt worden.

So werden sämtliche Gläubiger derselben hiemit cum termino reproductionis peremptoris von 3 Monaten, et präclusivo auf den 11 August cur. Vormittags 9 Uhr vorgeladen, um vor, spätestens aber in dem auf den 11 Aug. präfigirten termino präclusivo entweder persönlich oder durch die zu Bevollmächtigende hiesige Justiz-Commissarien Gryse und Schwes ihre Ansprüche anzugeben, und sich über das Cessions Gesuch des Debitoris zu erklären, mit der Warnung:

daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens wird einem jeden, der noch an die Masse schuldig seyn sollte, die Bezahlung an den Kaufmann Johannes Santjer und Frau bey Strafe doppelter Zahlung untersaget, und haben sie solche an niemand anders als an die interimistisch bestellte Curatores Justiz-Commissionsrath Sütthoff und Kaufmann de Brän zu verfügen; ingleichen werden auch alle etwaige Pfand-Inhaber bey Verlust ihres Unrechts angewiesen, davon dem Gerichte trulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad depositum abzuliefern.

3 Ueber des hiesigen Kaufmanns Engelbert Cannegiesser Vermögen ist dato der generale Concurſus eröffnet, und Citatio edictalis contra Creditores cum termino präclusivo auf den 8ten September nächstkünftig erkannt. Auch wird allen und jeden, welche vom Gemein-Schuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, aufgegeben, demselben nicht das geringste davon verabsolgen zu lassen, vielmehr

(28 B b b b)

solches



solches förderfaust dem Gerichte getreulich anzuzeigen, und darüber weitere Verfügung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, resp. gerichtlicher Veltreibung und Verlustes des daran habenden Unterpandes und andern Rechtes. Signatum Wittmund im Königl. Amtgerichte den 1 Junii 1785.

4 Beym Königl. Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam der Eheleute Christ: pber Bergmann und Anna v. Laß zu Winschoten in Gröningerland, Edictales wider alle und jede, welche auf deren zu Weenigermoer belegenen, von der Ehefrau herrührenden Platz cum annexis oder an rubricirte Eheleute Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe von 12 Wochen, et præclusivo auf den 17 Sept. a. c. Morgens 9 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

5 Bei dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen Tomas Jacobs Houten auf dem Boekzeteler Behn, wegen des von dem Ude Hemmen dasetbst privatim gekauften Hauses und Garten, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Nüberkaufs Recht oder Servitut zu haben vermeinen Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 14 Julii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

6 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind ad implorationem des Oltmann Berens auf Hohenhan Wittmunder Amts, wegen des von dem Willm Gerdes Wener öffentlich gekauften Hauses und Landes zu Hegelitz Urdorffer Kirchspiels, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 14 Julii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

7 Beim Stadtgericht zu Esens, sind auf Anhalten des weil. dasigen Branners Gerd Albers Wittwe, als welche Namens ihrer Tochter, ihres weil. Ehemannes Erbschaft sub Beneficio Legis et Inventarii angetreten, wider alle und jede gedachten Gerd Albers Gläubiger, die gewöhnliche Edictales, cum termino Reproductionis auf den 2ten et Liquidationis auf den 23ten Augusti a. c. unter der Verwarnung erkannt,

daß die sich nicht vor dem 2ten August meldende sondern ausbleibende Creditores, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklæret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig blieben möchte, verwiesen werden sollen.

8 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind wider alle und jede, welche auf das von dem Justiz-Commissario Justiz-Rath Hedden Mandatar. des Jbbe Eden Ehefrauen Else Eilers in der Dornumer Grode noie. von Jan Harmens privatim erkaufte, nahe bey Kankebeer belegene Haus cum annexis und der 1½ Diematen Landes beym Lokwege einigen Real-Anspruch und Forderung oder Nüberkaufs Recht haben, Citations Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 25sten August c. poena juris solita erkannt.

Eben

Eben daselbst sind wider alle und jede, welche auf das von dem Bäckermeister Christian Friedrich von Essen zu Nesse öffentlich erkaufte Haus des Hinrich Altets Tziben zu Nesse einigen Real-Anspruch und Forderung haben, Citations Edictales cum termino zur Ausgabe und Justification auf den 25ten August c. poena præclusi erkannt.

9 Bey dem Amtgerichte zu Leer ist über das Vermögen des Kaufmanns Willem Claassen Willemsen und dessen Ehefrau Concurfus Creditorum eröfnet.

Sämtliche Gläubiger derselben werden hiedurch vorgeladen, innerhalb 3 Monate, längstens in termino præclusivo den 1ten October Morgens 9 Uhr persönlich, oder durch die zu bevollmächtigende Justiz-Commissarien, Geyse, J. E. R. Sättboff, auf hiesigem Amtgerichte zu erscheinen, um sich über das Cessions-Gesuch der Debitoren zu erklären, und ihre Ansprüche anzugeben, unter der Warnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse præcludiret, und ihnen in Hinsicht derselben und der übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Wer an die Masse schuldig ist, muß bei Strafe doppelter Bezahlung nichts dem Gemeinschuldner und dessen Ehefrau entrichten, sondern es an die interimistisch bestellte Curatores Kaufleute Johann Gerhard und Hinrich Jansen Müller bezahlen. Etwaige Pfand Inhaber werden bey Verlust ihres Anrechts angewiesen, dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad Depositum zu bringen.

Signatum Leer im Amtgerichte den 20 Junii 1785.

10 Beym Königl. Amtgerichte zu Leer, sind auf Anrufen des Staats Olthoff zu Leer Edictales wider alle und jede, welche auf das durch ihn von Jürgen Bohlken daselbst öffentlich anerkaufte Haus cum annexis, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino zur Ausgabe von 12 Wochen, et præclusivo auf den 12ten October a. c. sub poena juris solita erkannt.

11 Beym Königl. Amtgerichte zu Stikhausen, sind ad instantiam des Lambertus Lönies zu Rhade Edictales wider alle, so auf das von ihm von dem Sivert Jansen Schulte und dessen Ehefrau Hebe Hinrichs erkaufte halbe Haus und Garten daselbst ex capite crediti, hereditatis, retractus, servitutis aut quovis alio Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino ad annotandum von 6 Wochen, et reproductionis auf den 22 August insiehend, bey Strafe der Abweisung erkannt.

12 Beym Königl. Amtgerichte zu Greetfel ist, auf Ansuchen des Brauers Gerd Nylen zu Groothusen, Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die durch denselben von des weyland Eybe Sappen Erben öffentlich erstandene, von Gerd Jacobs herrührende 7 Grasen Landes unter Groothusen, und von dem Chirurgo Snoek aus der Hand angakaufte, von weyland Willem Gerdes ehedem possedirte, 3 Grasen daselbst Ansprüche und Forderungen, wie auch (in Absicht dieser letzteren) Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 25 September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

13 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Focke Casjens, in der Niepe wegen des von dem Johann Coobs öffentlich gekauften Hauses und Garten daselbst, wider



wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 25 August a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

14 Bey dem Amtgerichte zu Aarich sind auf Ansuchen des Dirch Duis Gerden auf dem Großen Behn, wegen des von dem Müller Henricus Reinders von Hoeveling privatim gekauften 2 Diemat-Landes daselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Näher-Kaufs-Recht oder Servitut haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 1 Sept. a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

15 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens sind ad instantiam des Hausmanns Frerich Willems zu Uтары Edictales wider sämtliche Real-Gläubiger und praetendenten des ihm von dem Willem Otten Willems zu Roggenstede verkauften, von dessen weyl. Schwester Li-be Willems herrührenden Plages, cum termino zur Angabe und Justification auf den 13 September nächstl. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Eben daselbst sind auf Ansuchen des Hausmanns Gerd Ewen zu Barckholt Edictales wider alle und jede, welche an den von ihm anerkauften, dem Focke Harms und dessen Ehefrau Umcke Hinrichs zuständig gewesenem daselbst belegenen Platz, einen Real-Anspruch oder Forderung zu haben vermeynen, cum termino zur Angabe auf den 12 September nächstkünftig bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Edictalis Citatio.

Da der bey dem Königlich-Preussischen Freybataillon von Courbiere, als Second-Lieutenant gestandene George Heinrich Wendel Wüst, aus Darmstadt gebürtig, sich am 29 May c. a. ohne Urlaub aus hiesiger Garnison entfernt, und von dessen Aufenthalt bis hiehin nichts in Erfahrung zu bringen gewesen, so wird gedachter G. H. W. Wüst dem Edict vom 17 November 1764 gemäß, nach Krieges Manier unter öffentlichen Trommelschlag hiemit citiret und vorgeladen, daß er sich von dato binnen 6 Wochen wovon ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den andern und 14 Tage für den dritten und letzten termin präfigiret werden, mithin spätestens am 12ten August curr. bey dem Bataillon gestelle, von seinem Entweichen Red und Antwort gebe, was er etwann zu seiner Entschuldigung vorzubringen vermeint, geziemend vorstelle; widertragenfalls und wenn er im letzten peremptorischen termino nicht erscheinet, durch ein Kriegesrecht in contumaciam wider ihn verfahren, er für einen meineidigen Deserteur gehalten, und dem zu Folge sein Name und Bildnis an den Galgen geschlagen werden soll. Diejenigen aber, so von dem Entwichenen an Gelde oder Geldeswerth, Wechseln oder Scheinen, etwas in Händen haben, müssen solches sofort bey Verlust ihres Pfandrechts den unterschriebenen Gerichten anzeigen. Signatum im Starbquartier Emden, den 30 Junii 1785.

Königl. Preussl. v. Courbieresche Bataillons-Gerichte.

Er. Königl. Majestät von Preußen
bestalteter Generalmajor der Infanterie
und Chef eines Freybataillons.

(L. S.)

De l'homme de Courbiere

Ebeling, Auditeur.

Rott

N o t i f i c a t i o n e s.

1 Auf dem neuen Speyer-Wehn, ostwärts von der Bagbänder Poststraße, soll diesen Sommer eine neue Wyl, ungefähr 120 Zwölffüßige Ruthen lang, durch die Waack 6½ Fuß tief, oben 32, unten 18 Fuß weit, ausgegraben werden. Diese Arbeit wird am Mittwoch den 13ten des kommenden Monats Julii öffentlich ausverdingen und den Mindestfordernden überlassen werden. Liebhaber können demnach am benannten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in des Tamme-Mennens Haus zu Bagband sich einfinden, die nähere Bedingung anhören, und die Arbeit entweder Pfandweise, oder auch im Ganzen annehmen. Aürich den 20 Junii 1785. E. Bley Wasserbau-Conducteur.

2 Des weyl. Harm Francken Wittwe Letie Wof ist aus freien Willen entschlossen ihr ansehnliches Haus in der kleinen neuen Straße in Norden, welches zu allen Handwerkerken sehr bequem, aus der Hand zu verkaufen; Liebhaber können sich je eher je lieber bey besagter Wittve melden und nach Gefallen kaufen.

3 Allen in Herrschaftlichen Angelegenheiten auf der Post Porto frey Correspondirenden müssen hiedurch die vielfältigen Höfen Verordnungen in Erinnerung gebracht werden; daß soltane Schreiben die erforderliche Requisite haben, das ist:

- 1) mit einem publicquen Herrschaftlichen Siegel
- 2) dem eigenhändigen Namen des Absenders, und
- 3) dem specifiquen Inhalt

auf dem Couvert versehen seyn müssen. Falls nur eines dieser Erfordernisse fehlet, müssen sie ohne alle Ausnahmme mit Porto beleyet werden, massen die Bezeichnung H. S. oder ex off. kein hinlänglichs Requistum zur porto freyen Verabfolgung gewähret. Aürich den 29sten Junii 1785.

Königl. Preuss. Postamt.

4 Wessel Janssen Duytsmann in der Kiepe und Hintich Janssen Duytsmann zu Hinte, wie auch Bruncke Janssen Duytsmann, welcher sich in Aürich bey Meister Wienholz aufhält, machen hiedurch dem geehrten Publico bekannt, daß sie sowohl neue Uhren verfertigen als alte gut repariren, und bitten um geneigte Bestellungen. Ferner machen wir auch bekannt, daß eine gewisse Persohn zu unserm Nachtheil sich unterfange auf unsern Rahmen von einigen Einwohnern Uhren aufzuholen, und solche schlecht verfertige, als zeigen wir solches dem Publico an, um sich vor diesen zu hüten, und bitten, da wir keine Gesellen halten, die Bestellungen an uns selbst abzugeben.

5 Derk H. Leopold Boeckbinder in Emden, verlangt zovort een goede Gezelle, als ook een Leerjonge, bovengenoemde verpreekt een goed Loon.

6 Frischer Selter Brunnen ist sezo wiederum, die Kruke zu 12 St. bey mir zu haben. Aürich den 30sten Junii 1785. E. B. Meyer.

7 De Koopmann Doede L. Cremer en Vrouw in Norden zyn wil-
lens haer Huis van wylen haer Vaeder de Koopman Sikko Vliet te Em-
den in de Nieuwpoortstraate, staende zoo door voornoemde Sikko
Vliet veele Jaere tot Koopmannschap gebruikt, uit de Hand te verkoopen,
1000 Gl, kunnen tegen 4 pro Cent darin blyven; by de Heer H. Boumann
te Emden of by haer in Norden, syn over de Condition te spreken.

8 Es werden die Herren Pränumeranten auf folgende Werke, gegen Erstat-
tung der Fracht und sonstigen Auslagen, um baldige Absoderung ersucht;

- 1) Der alg. Welt-Hist. 46ster und respective 28ster Theil der MZ. Fracht
12 Str., und Vorschuss auf den 48sten Theil 1 Rthlr. 20 Sch. 5 w.
- 2) Dito 50ster und respective 32ster Theil, für den Vorschuss-Preis und Fracht
zu 1 Rthlr. 26 Sch. 5 w.
- 3) Häberlins Reichs-Historie 16ter Theil, Fracht 9 Str.;
- 4) Dito 17ter Theil für den Vorschuss-Preis und Fracht 1 Rthlr. 9 Str.;

sodant Vorschuss auf den 1sten Theil 1 Rthlr.

Dann wird auf folgende Ankündigung:

Es hat sich jemand entschlossen, eine neue Ausgabe der deutschen Bibel, un-
ter dem Titel: Die Bibel für gemeine Christen, in meinem Verlage zu veranstalten
Der Verfasser dieses Werks, der zwar kein eigentlicher Geistlicher ist, der aber das Studium
der Bibel von je her zu seinem Lieblingsstudium gemacht hat, nimmt dabey allein auf den nüt-
lichen Gebrauch der Bibel für Alle, und auf das, was die Bibel zu dem Haupt-Religionsbu-
che der Christen machen kann, Rücksicht; und läßt hingegen weg, was nicht zu diesem End-
zwecke gehört. Er läßt die gewöhnliche lutherische Uebersetzung, und unter dieselbe bey jedem
Vers (wo es nöthig ist) eine belehrende oder erbauliche Anmerkung drucken, und am Ende jedes
wichtigern Kapitels fügt er noch eine kurze praktische Uebersicht dessen, was in dem Kapitel ent-
halten ist, oder worauf dasselbe führet, hinzu. Er benuzet bey jedem biblischen Buche wenigstens
eine der besten und neuesten gemeinnütigen Schriften darüber; berührt die Verschiedenheit
der Meinungen größtentheils nur historisch; weist überall auf das wesentliche, und auf die vor-
trefflichen Aufklärungen, welche die wahre Religion durch die Bibel erhalten hat, wie auch auf
die besondre Kraft, womit fast alles in der Bibel gesagt und vorgetragen ist. Blosser Geschichts-
register, einige apokryphische Bücher, die Offenbarung Johannis, übergeht er dagegen, und
begnügt sich deshalb mit allgemeinen Nachweisungen. Das ganze Werk soll aus 3 bis 4 mäßigen
Oktav Bänden bestehen, und der erste Band zur Michaelmesse d. J. erscheinen. Ich schlage den
Weg der Pränumeration ein; und zwar lege ich den Pränumerationspreis für jeden Band, der
1½ Alphabet stark werden wird, Druck, Papier und Format wie die besonders abgedruckte An-
kündigung, auf 18 ggr. in wichtigen Louisd'or a 5 Rthlr. und Ducaten a 2 Rthlr. 20 ggr. Nach
verfloßner Pränumerationszeit, welche bis zu Ende des Augusts dauern soll, wird das Exemplar
nicht anders als für 1 Rthlr. 3 Ggr. verlassen werden. Briefe und Gelder werden Postfrey
erbeten.

Halle, den 14ten April 1785.

von mir Pränumeration angenommen:

München, den 30 Junii 1785.

Johann Jacob Gebauer.

J. Duden.

9 By Levy Benedix in Norden is een vraye Koetse te koop. Liefhebbers genegen zynde zelve te koopen, egter een oude darentegen te verruylen, gelieven sicks by bovengenoemde intevinden.

10 Alle diejenigen, welche an des weil. Herrn Apotheker Sjauckens Witwe zu Norden, wegen Medicamenta oder sonstigen schuldig sind, müssen ihre Schuld innerhalb 6 Wochen a dato, an den Vormund, Kaufmann E. G. Schomerus, daselbst bezahlen, oder zu gewärtigen haben, daß sie ohne weitere Annahme darüber gerichtlich angesprochen werden. Ingleichen, wer etwas zu fordern hat, kann sich bey demselben melden und Zahlung erwarten.

Ein schönes neues Haus, wohl aptiret, mit Garten, am neuen Wege zu Norden, welches von weil. Herrn Apothekers Sjauckens Witwe Erben, bisher bewohnet ist, und ihnen eigenthümlich zugehört, ist zu verheuern, um sofort einzuziehen. Wer dazu Lust haben möchte, wolle sich je eber je lieber bey denen Vormündern E. G. Schomerus und J. Schatteburg, Kaufleute daselbst melden, und contrahiren.

11 Nachdem auf geschehene Untersuchung sich befunden, daß das Königl. Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft annoch auf dem hiesigen Amtshaus und in allen Wirthshäusern der Aemter Greetfiel und Pevsum affigiret sey; So wird solches zu jedermanns Nachricht bekant gemacht, damit im etwanigen Conventions Fall sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 4 Julii 1785.

12 Das Königl. Edict wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und den Mord neugeborener unehelicher Kinder, ist im Amte Stifhausen auch an alle den Orten, woselbst es anfänglich angeschlagen, affigiret befunden, welches auf allerhöchsten Befehl bekant gemacht wird. Stifhausen am Amtgerichte, den 2 Julii 1785.

13 By P. Folkers tüschen de beide Sielen in Emden, is te bekoomen viis Seltzer Brunnen Water, als ook allerley Soorten van roode en witte Wynen, Brandewyn, Geneover, zoowel by Oxhoofden, als by Ankets, Quartjes en Vlessen, alles tot een cyvile Prys.

14 Bey mir, Thomas Jacobs Hoiten, auf dem Voetzeteler Behn, stehet ein Nothgrind Rahenter aufgeschüttet, im linken Ohr von unten mit einem Schmitte gemerkt; ich habe es, der Ordnung gemäß, in dreyen Kirchen von der Canzel publiciren lassen, und weil das Thier noch nicht eingelöset ist: so finde ich mich verpflichtet, es hiedurch bekant zu machen, damit sich der Eigener dazu einfinden möge.

15 Da die Speker Behn-Compagnie, die zu grabende neue Wike, in Taglohn ausarbeiten läßt; so wird hiemit kund gethan, daß die auf den 13ten dieses angezeigte öffentliche Ausverdingung aufgehoben worden.



16 Da eine mir gänzlich unbekante Person sich unterfangen, ihre Dienste in meinem Namen anbieten zu lassen: so mache dem ganzen Publico hiedurch bekant, daß ich, da ich dieselbe im geringsten nicht kenne, unmöglich von ihrer Geheulichkeit Zeugniß ablegen kann; auch selbige hiedurch warne, hinführo meinen Namen in dergleichen Fällen nicht fernere zu mißbrauchen.

Weiland Commissionsrath Matthiesen Wittwe.

17 Es will Jemand die Häberlinsche Reichs-Geschichte, 17 Theile, mit dem Pränumerationschein, mit leidlichen Schaden absteigen; wer hierzu Lust haben möchte, kann bey mir das Nähere, allenfalls den Namen des Verkäufers, erfahren. Briefe werden Postfrey erbeten. Zurich, den 7 Julii 1785. J. Doden.

18 Das Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft, ist auf geschene Visitation in der Stadt Zurich an gewöhnlichen Orten annoch affigirt befunden, welches hiedurch zur Nachricht des Publici dienet. Zurich, den 7 July 1785. Bürgermeister und Rath.

Brodts, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Esens, für den Monat July 1785.

Ein grob Rocken-Brodts zu 8 Pfund.		6½ fl.
Ein fein Rocken-Brodts zu 14 Loth		1
Ein Brodt von halb Weizen- und halb Rocken-Mehl a 12 Loth		1
Ein Weizen-Brodts mit oder ohne Corianten zu 9½ Loth		1
Ein Eier oder Franz-Brodts zu 8 Loth		1
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodts in kleinern oder größserm Format nach Proportion obiger Taxe.		
Ein Pfund vom besten Weizen-Mehl		2¼
mittel dito.		1¾
Grand-Mehl.		1½
Das Pfund vom besten Rindfleisch		3½
	der mittlern Sorte	2½
	der geringsten	1
Schaaß- oder Lammfleisch vom besten		2
	der zwothen Sorte	1½
	geringsten	1
Das Pfund Kalbfleisch von der besten Sorte		4
	der mittlern Sorte	2½
	geringsten	1
Die Tonne vom besten Bier	3 Mtblr.	Ein Krug davon 1½
Die Tonne mittel Bier	2	Ein Krug davon 1
Die Tonne halb Bier	1	

